

**BUNDESMINISTERIUM
FÜR NACHHALTIGKEIT
UND TOURISMUS**

EU-JAHRESVORSCHAU DES BUNDESMINISTERIUMS FÜR NACHHALTIGKEIT UND TOURISMUS 2018

Die Vorschau wurde auf Grundlage des Legislativ- und Arbeitsprogrammes der Europäischen Kommission für 2018, des Achtzehnmonatsprogrammes des Rates (30. Juni 2017 bis 31. Dezember 2018) sowie des Arbeitsprogrammes der bulgarischen Ratspräsidentschaft (erste Jahreshälfte 2018) erstellt.

Die Vorstellung des Arbeitsprogrammes der österreichischen Ratspräsidentschaft erfolgt den europäischen Usancen entsprechend im Juni dieses Jahres.

NACHHALTIGES EUROPA

Die Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung wurde im September 2015 von der UN-Generalversammlung angenommen. Europa will eine Vorreiterrolle bei ihrer Umsetzung übernehmen. Politikfelder wie Land- und Forstwirtschaft, Umwelt-, Klima- und Energiepolitik, Kreislaufwirtschaft, Wasser und Meere, Fischerei, aber auch Tourismus sind dabei von zentraler Bedeutung. Österreich hat den Vorsitz des europäischen Nachhaltigkeitsnetzwerkes European Sustainable Development Network ESDN inne, auf Ratsebene wurde 2017 eine eigene Arbeitsgruppe für Nachhaltigkeit eingerichtet. Die Europäische Kommission ist aufgefordert im zweiten Halbjahr 2018 ein mittelfristiges Programm für die Agenda-Umsetzung vorzulegen. Österreich begrüßt die Ausarbeitung einer langfristigen Vision für die Umsetzung der Agenda 2030 und den horizontalen, integrierten Ansatz bei der Behandlung auf Ratsseite. Mit dem Modell der ökosozialen Marktwirtschaft verfolgt Österreich ein ganzheitliches Modell, das ebenso wie die Nachhaltigkeit die ökologischen, sozialen und ökonomischen Aspekte vereint und damit eine tragfähige Basis für die Weiterentwicklung einzelner Sektoren und Europas ist.

UMWELT

Umweltberichterstattung und Einhaltung von EU-Umweltrecht

Die Europäische Kommission hat im Juni 2017 den Bericht zum Fitnesscheck über die im Umweltbereich bestehenden Berichtsverpflichtungen, die für Mitgliedsstaaten in den einzelnen EU-Umweltrechtsakten festgehalten sind, veröffentlicht. Die Kommission hat 181 Berichterstattungspflichten in 58 Rechtsakten überprüft und ist zum Schluss gekommen, dass das Berichterstattungssystem insgesamt angemessen und im Hinblick auf den Nutzen, Informationen über den Zustand der Umwelt zu erlangen, gerechtfertigt ist. Dennoch schlägt die Kommission im begleitenden Aktionsplan Maßnahmen zur Optimierung der Umweltberichterstattung in Richtung Transparenz, konzentrierte Berichterstattung und effektivere Überwachung vor.

Für 2018 plant die Europäische Kommission als Folgeaktivität zum Fitnesscheck einen Legislativvorschlag zur Angleichung insbesondere von Zeitplänen bestimmter Berichterstattungspflichten, die in einzelnen EU-Umwelt-Richtlinien statuiert sind, vorzulegen.

Die Berichterstattung dient der Kommission im Wesentlichen auch der Überwachung der Umsetzung von EU-Umweltrecht. Vor dem Hintergrund der „Better Regulation Agenda“ hat die Europäische Kommission jüngst auch einen Aktionsplan zur Sicherstellung der Einhaltung von EU-Vorschriften im Umweltbereich (*Environmental Compliance Assurance*) vorgelegt. Die Mitteilung vom 18. Jänner 2018 beinhaltet einen Aktionsplan für einen besseren Vollzug des Umweltrechts. Als Maßnahme schlägt die Kommission insbesondere EU-weite Peer Reviews und spezifische Verfahrens-Leitfäden, u.a. zur Bekämpfung von Umweltverbrechen vor. Die Kommission plant auch eine Bewertung nationaler Systeme zur Sicherung des Vollzugs von Umweltrecht im nächsten Zyklus des Environmental Implementation Review (EIR) 2019 vorzunehmen.

KLIMAPOLITIK

Umsetzung des Klimaübereinkommens von Paris (globaler Klimaschutz)

Das Übereinkommen von Paris (Annahme auf der Klimakonferenz COP 21 im Dezember 2015) ist als umweltpolitischer Durchbruch zu werten. Das Übereinkommen ist am 4. November 2016 in Kraft getreten, aktuell haben bereits über 170 Staaten das Übereinkommen ratifiziert (darunter auch die EU und alle 28 Mitgliedsstaaten). Im Rahmen einer Umsetzungsphase, die bis Ende 2018 (Klimakonferenz COP 24 in Kattowitz/Polen) laufen soll, sind nun die wichtigen Kernelemente des Übereinkommens, wie etwa Ambition, Klimafinanzierung, Berichtslegung, etc. näher auszuformulieren. Dazu muss der Umweltrat bis spätestens Oktober 2018 eine europäische Verhandlungsposition ausarbeiten. Neben der Umsetzung des Übereinkommens steht im Mittelpunkt der Verhandlungen im Jahr 2018 auch ein sogenannter "Talanoa Dialog", bei dem es u.a. um eine globale Bestandsaufnahme der Bemühungen im Klimaschutz sowie um die Frage, wie die Ambition gesteigert werden kann, gehen wird. Das aktuelle Reduktionsziel der EU für Treibhausgase von mindestens 40 % bis 2030 im Vergleich zu 1990 wurde vom Europäischen Rat im Oktober 2014 festgelegt und als Beitrag der EU unter dem Übereinkommen von Paris gemeldet.

Folgende Legislativdossiers sind im Bereich Klimaschutz und Fahrzeugemissionen gegenwärtig in Verhandlung:

Aufteilung der Reduktionsanstrengungen außerhalb des Emissionshandels (Effort Sharing und Landnutzung / LULUCF)

Die Vorschläge wurden im Juli 2016 vorgelegt und wurden mittlerweile auf Ratsarbeitsgruppenebene sowie am Umwelt- und Landwirtschaftsrat diskutiert. Im Bereich des Effort Sharings zeigt sich, dass vor allem detaillierte Diskussionen über den Reduktionspfad und die Festlegung des Startjahres zu führen sein werden. Ein weiterer wichtiger Aspekt behandelt die sogenannten „Flexibilitätsregelungen“. Dabei handelt es sich um Möglichkeiten zur Darstellung der jeweiligen Zielerreichung, u.a. durch Vorgriffe auf zukünftige Emissionsrechte sowie durch zwischenstaatlichen Handel bzw. durch die Nutzung von Gutschriften aus dem Bereich der Landnutzung inkl. Forstwirtschaft. Aufbauend auf den Vorarbeiten früherer Vorsitze konnte der estnische Vorsitz eine allgemeine Ausrichtung im Oktober 2017 zu beiden Dossiers erzielen und griff anschließend die Verhandlungen mit dem Parlament auf. In schwierigen Verhandlungen erzielte der Vorsitz eine Einigung zu LULUCF; zu Effort Sharing wurde kurz vor Jahresende eine vorläufige Einigung erzielt, die jedoch erst unter bulgarischem Vorsitz bestätigt werden muss.

Überwachung und Meldung der CO₂ Emissionen und des Kraftstoffverbrauchs schwerer Nutzfahrzeuge

Der Vorschlag der Kommission für eine Verordnung über die Überwachung und Meldung der CO₂ Emissionen und des Kraftstoffverbrauchs schwerer Nutzfahrzeuge (Heavy Duty Vehicles, HDV) ist als ein Beitrag des Verkehrssektors zur Erreichung des 40 % CO₂-Reduktionsziels bis 2030 aus den Schlussfolgerungen des Europäischen Rates 2014 und als Umsetzungsmaßnahme zu der Europäischen Strategie für emissionsarme Mobilität aus 2016 zu sehen, die ein Reduktionsziel im Verkehrssektor von 60 % bis 2050 setzt. Der Vorschlag soll die erforderliche Datenverfügbarkeit für einen späteren Vorschlag zur Festlegung von CO₂ Standards für schwere Nutzfahrzeuge sicherstellen. Der Vorschlag war Teil des neuen Mobilitätspakets der Europäischen Kommission „Europe on the Move“ vom 31. Mai 2017 und wurde in der Folge auf Ratsarbeitsgruppenebene bearbeitet. Für 2018 wird die Aufnahme der Trilogverhandlungen unter bulgarischer Ratspräsidentschaft erwartet.

CO₂ Emissionsstandards für PKWs und leichte Nutzfahrzeuge

Die Kommission hat am 8. November 2017 einen Verordnungs-Vorschlag zur Neufassung (*Recast*) der beiden bestehenden Verordnungen zu PKWs und leichten Nutzfahrzeugen (LNF) vorgelegt, der diese beiden in einer Verordnung vereint. Mit dem Vorschlag verfolgt die Kommission drei Zielsetzungen: Beitrag zur Erreichung der Verpflichtungen unter dem Pariser Abkommen, Reduktion der Kosten des Kraftstoffverbrauchs für Konsumenten, sowie Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit der Automobilindustrie in der EU.

Der Vorschlag sieht CO₂-Reduktionen sowohl für PKWs als auch für LNF bis 2025 um 15 % und bis 2030 bis 30 % im Vergleich zu 2021 vor. Ebenso wird im Rahmen des Vorschlags der Übergang vom bisherigen NEFZ-Testzyklus auf den WLTP-Testzyklus vorgenommen. Teil des Vorschlags ist auch ein Anreizsystem für saubere Fahrzeuge (Nullemissions- und Niedrigemissionsfahrzeugen), bei dem jeder Hersteller, der Benchmark-Werte von 15 % bis 2025 und 30 % bis 2030 bei verkauften Fahrzeugen überschreitet, von einem gedeckelten Gutschriftsystem profitieren kann. Die Arbeiten in der Ratsarbeitsgruppe wurden noch 2017 begonnen. Die Diskussionen und Verhandlungen werden auf Ratsebene im Jahr 2018 intensiv weiterlaufen.

Nuklearenergie

Nachdem zuletzt drei Richtlinien im Nuklearbereich mit zum Teil umfangreichem Umsetzungsbedarf angenommen wurden, liegt darauf mehrheitlich der Schwerpunkt. Für das erste Halbjahr 2018 ist mit dem Bericht der Kommission über die Umsetzung der Mitgliedsstaaten betreffend die Verbringungs-Richtlinie (RL 2006/117/EURATOM vom 20. November 2006 über die Überwachung und Kontrolle der Verbringungen radioaktiver Abfälle und abgebrannter Brennelemente) zu rechnen. Sollte die Kommission einen Vorschlag zur Neuregelung der Verordnung betreffend die Anzeigen gemäß Art. 41 EAGV (Informationsverpflichtungen der Betreiber von Kernanlagen an die Kommission) im ersten Halbjahr 2018 vorlegen, würde er vom bulgarischen Vorsitz prioritär behandelt werden. Der mehrjährige Finanzrahmen nach 2020 wird im Kontext der Nuklearenergie u.a. zu den Themenbereichen Dekommissionierung und Kooperation zur Nuklearen Sicherheit von Relevanz sein.

Für das zweite Halbjahr 2018 und damit die österreichische Ratspräsidentschaft hat die Kommission noch keine konkreten Vorstellungen zu möglichen Dossiers im Nuklearbereich erwähnt. Die Richtlinie Nukleare Sicherheit (2009/71/Euratom, revidiert durch 2014/87/Euratom) sieht vor, dass ein erster „themenbezogener Peer Review“ für Kernkraftwerke (TPR) – auch als „Mini-Stresstest“ bezeichnet – 2017 eingeleitet wird. Diese widmet sich ausgewählten Aspekten des Alterungsmanagements. Weitere TPRs sollen dann mindestens alle sechs Jahre stattfinden. Die Annahme des formellen ENSREG Berichts zu

dieser TPR wird Ende des ersten Halbjahres 2018 erfolgen. Es wird zu sondieren sein, ob Schlussfolgerungen auf Basis dieses Berichtes Aussicht auf Erfolg hätten. Aus österreichischer Sicht wäre es wünschenswert, Vorgaben für die nächste TPR zu machen.

Im Bereich der Sicherheitskontrolle (Safeguards) gibt es seitens der Kommission Überlegungen darüber, wie das Ende des Brennstoffkreislaufes einbezogen werden kann. Derzeit gibt es kein Sicherheitskontrollkonzept für Endlager abgebrannter Brennelemente. Ein Legislativdossier ist dabei unter österreichischem Vorsitz nicht zu erwarten, jedoch könnten Vorbereitungen etwa zu einer Kommissions-Empfehlung in das zweite Halbjahr 2018 fallen.

Ferner ist für November 2018 eine Geberkonferenz zum „Environment Remediation Account (ERA)“ der EBRD in London geplant. Der ERA wurde eingerichtet um Uranabbaurückstände in Zentralasien umweltgerecht zu beseitigen. Die Kommission als bisher einziger Geber hat Interesse an einer (auch nicht-monetären) Unterstützung durch die Präsidentschaft geäußert. Atomkraft ist keine Antwort auf den Klimawandel und diese Position wird Österreich auf allen Ebenen konsequent vertreten. Daher wird Österreich auch den Ratsvorsitz im Sinne des Regierungsprogramms nach Maßgabe der Möglichkeiten nutzen.

Chemikalien

Im Jahr 2015 wurde auf Initiative mehrerer Mitgliedsstaaten, unter anderem Österreich, ein Diskussionsprozess zum Stand der Umsetzung und zur Weiterentwicklung der EU-Chemikalienpolitik gestartet („REACH-up-Initiative“). Übergeordnetes Ziel ist es, die Chemikalienpolitik auf die sichere Verwendung von Chemikalien zu fokussieren und dabei auf Transparenz, Innovation und Wettbewerbsfähigkeit des Chemiesektors, besonders von Klein- und Mittelbetrieben, zu achten.

Im Jahr 2018 wird die Kommission die Ergebnisse der Überprüfung der Effektivität und Effizienz der REACH-Verordnung und anderer Rechtsvorschriften im Chemiebereich vorlegen (REFITs). Ebenso hat die Kommission einen Entwurf für eine Neufassung der Verordnung über persistente organische Schadstoffe (POPs) und die Vorlage einer Strategie für eine „nicht-toxische Umwelt“ angekündigt. Im Zuge der Ratspräsidentschaft 2018 plant Österreich die Ausarbeitung von Schlussfolgerungen zur Chemiepolitik.

International hat sich die EU zur Erreichung des 2020-Ziels (Chemikaliensicherheit weltweit bis zum Jahr 2020) bekannt. Im Zuge der Ratspräsidentschaft wird Österreich eine Reihe von Aufgaben dazu wahrnehmen. Dazu zählt die Ausarbeitung von EU-Positionen für Verhandlungen im Bereich der internationalen Chemikalienabkommen, insbesondere *Minamata* zum Schutz vor Quecksilber, *Rotterdammer Übereinkommens* und *Stockholmer Übereinkommens* über persistente organische Schadstoffe.

Im Bereich der internationalen Chemikalienmanagementstrategie SAICM („Strategic Approach to International Chemicals Management“) ist die anstehende Weiterentwicklung der Strategie über das Jahr 2020 hinaus ein wichtiges Thema, das auch die nächsten Vorsitzländer betreffen wird. Ebenso werden unter österreichischer Ratspräsidentschaft die Verhandlungen zum Montrealer Protokoll zum Schutz der Ozonschicht („Kigali Amendment“) fortgeführt. Ziel des österreichischen Vorsitzes ist die Weiterführung einer vorausschauenden Chemikalienpolitik im Sinne des Vorsorgeprinzips und der Nachhaltigkeitsziele.

Kreislaufwirtschaft und Abfall

Das im Dezember 2015 von der Kommission vorgelegte Kreislaufwirtschaftspaket besteht aus Vorschlägen zur Änderung von sechs Richtlinien im Abfallbereich sowie einem Aktionsplan in Form einer Mitteilung mit rund 50 Maßnahmen, die bis 2020 umzusetzen sind. Das Paket enthält Maßnahmen für den gesamten Lebenszyklus von Materialien und

Produkten, beginnend von den Rohstoffen, über Design und Verbrauch bis hin zu Entsorgung und Recycling.

Einige konkrete Maßnahmen des Plans wurden bereits umgesetzt, für 2018 hat die Kommission weitere Vorlagen angekündigt beziehungsweise bereits vorgelegt.

Dazu zählt das sogenannte „Minipaket Kreislaufwirtschaft“, bestehend aus einer Plastikstrategie, einer Mitteilung zur Schnittstelle Abfall- und Chemikalienrecht sowie einem Set von Indikatoren („Monitoringrahmen“) für die Kreislaufwirtschaft. Zusätzlich für das erste Halbjahr 2018 angekündigt wurden ein Legislativvorschlag im Bereich Einwegplastik und Meeresabfall, ein Legislativvorschlag im Bereich Wiederverwendung von Abwasser (siehe auch Kapitel Wasser) und ein Vorschlag für eine Richtlinie betreffend die Rücknahme von Abfällen in Häfen.

Zum gesamten Aktionsplan Kreislaufwirtschaft wurden 2016 Schlussfolgerungen verabschiedet. Ende 2017 legte der estnische Vorsitz erneut Schlussfolgerungen zum Thema Kreislaufwirtschaft vor, wobei ein Fokus auf Innovationsaspekte gelegt wurde. Der bulgarische Vorsitz plant die Annahme von Schlussfolgerungen mit einem Schwerpunkt auf das „Minipaket“ im Juni 2018.

Bei den Verhandlungen zu den Legislativvorschlägen im Abfallbereich konnte im sechsten Trilog am 17. Dezember 2017 eine Einigung erzielt werden; die Bestätigung des finalen Kompromisstextes findet unter bulgarischem Vorsitz voraussichtlich im Februar 2018 statt und wird voraussichtlich im April im Parlament behandelt.

Die Verhandlungen zu der im März 2016 im Rahmen des Aktionsplans vorgelegten Revision der EU-Düngemittel-Verordnung werden auch 2018 weitergeführt. Der bulgarische Vorsitz hat den ersten Trilog für 25. Jänner angesetzt, der zweite ist im März geplant.

Das Kreislaufwirtschaftspaket und seine Schwerpunktsetzungen sind aus österreichischer Sicht grundsätzlich begrüßenswert. Österreich setzt sich für ehrgeizige Recyclingquoten für Siedlungsabfälle ein, da diese - positive Auswirkungen auf - Beschäftigung, Wirtschaft und Klimaschutz haben. Gleichzeitig ist es auch wichtig, dass andere Mitgliedsstaaten diese Ziele ebenso erreichen. Auf die Qualität der ins Recycling gehenden Abfälle ist zu achten; die sukzessive Vermeidung besorgniserregender Substanzen im Produktionsprozess (Design für Recycling) ist von essentieller Bedeutung; Recycling um jeden Preis sollte vermieden werden. Österreich setzt sich für ein verstärktes Engagement auf europäischer Ebene gegen Plastikverschmutzung in den Binnengewässern und Weltmeeren sowie die Forcierung des europaweiten Ausstiegs aus der Verwendung von Mikroplastik ein.

Kritische Rohstoffe

Kritische (mineralische) Rohstoffe

In diesem Bereich veröffentlichte die Kommission im September 2017 eine aktualisierte "Liste der kritischen Rohstoffe für die EU" (COM(2017) 490), worin insgesamt 27 Rohstoffe als kritisch definiert sind, da sie ein hohes Versorgungsrisiko und eine große wirtschaftliche Bedeutung für die europäische Industrie darstellen. Diese Liste ist ein zentrales Element der EU-Rohstoffinitiative, deren Maßnahmen eine sichere, nachhaltige und erschwingliche Rohstoffversorgung sicherstellen sollen. Um der Produktion und den Markt- und Technologieentwicklungen Rechnung zu tragen, wird diese Liste regelmäßig mindestens alle drei Jahre aktualisiert. Des Weiteren sollte diese Liste dazu beitragen, durch die Förderung von Recyclingtätigkeiten einen Anreiz für die Erzeugung kritischer Rohstoffe in Europa zu schaffen und die Aufnahme neuer Abbautätigkeiten zu fördern. Ebenso soll sie als Unterstützung bei Verhandlungen von Handelsabkommen, für Verhandlungen über Handelsbarrieren, für die Festlegung von Forschungs- und Entwicklungsförderungen sowie für die Umsetzung der 2030 Agenda für Nachhaltige Entwicklung der UN dienen. Die

effiziente Verwendung und das Recycling kritischer Rohstoffe wird im Aktionsplan des Kreislaufwirtschaftspaketes der EU weiter forciert werden.

Europäische Innovationspartnerschaft für Rohstoffe

Ziel ist es, eine nachhaltige Versorgung mit Rohstoffen zu sichern. Es gilt, faire (globale) Versorgungsmärkte zu schaffen, eine nachhaltige Binnerversorgung zu gewährleisten und die Effizienz des Rohstoffeinsatzes zu steigern. Die EIP befindet sich in Umsetzung. Ein Strategischer Implementierungsplan (SIP) mit 24 Aktionsbereichen und 97 spezifischen Maßnahmen zur Verwirklichung der Zielvorgaben wurde 2013 verabschiedet. Er sieht unterschiedliche Ziele bis 2020 vor, u.a. die Schaffung eines Netzwerks von Forschung, Ausbildung und Trainingszentren für nachhaltigen Bergbau und Materialmanagement (KIC-Rohstoffe unter Beteiligung der Montanuniversität Leoben) sowie die Findung von Substituten für zumindest drei Schlüsselanwendungen von kritischen und seltenen Rohstoffen. Alle zwei Jahre stellt das „Rohstoffscoreboard“ quantitative Daten zur Verfolgung der EIP-Ziele dar. Zur Förderung von innovativen Unternehmen (Start-Ups, KMUs) im Ressourcenbereich gibt es eine Investitionsplattform für Rohstoffe und Recycling. Eine Neuzusammensetzung der hochrangigen Lenkungsgruppe der EIP-RM erfolgte 2017 unter österreichischer Beteiligung.

BREF-Dokument „Beste verfügbare Techniken für die Bewirtschaftung von Abfällen aus der mineralgewinnenden Industrie“

Derzeit überarbeitet die Kommission samt Expertenteam das BREF-Dokument, das auf den Vollzug der RL 2006/21/EG über die Bewirtschaftung von Abfällen aus der mineralgewinnenden Industrie abzielt. Mit der Finalisierung ist die „Gemeinsame Forschungsstelle“ der Kommission in Sevilla betraut. Mit einer Veröffentlichung des aktualisierten BREF-Dokumentes ist im Laufe des Jahres 2018 zu rechnen.

Naturschutz und Biodiversität

Die Umsetzung der „EU-Biodiversitäts-Strategie 2011-2020“ und die Erreichung der Biodiversitätsziele 2020 werden auch 2018 einen Schwerpunkt bilden. Ziel ist es, innerhalb der nächsten Jahre die weitere Vernichtung der biologischen Vielfalt in Europa zu stoppen und den Zustand der Biodiversität zu verbessern. Die EU-Ziele sind insbesondere darauf ausgerichtet,

- die Hauptursachen der Biodiversitätsverluste zu bekämpfen,
- Gefährdungen der Biodiversität und der Ökosystemleistungen zu reduzieren (z.B. gebietsfremde invasive Arten),
- die Umsetzung der bestehenden legislativen Vorgaben im Naturschutz zu forcieren (z.B. Flora-Fauna-Habitat- und Vogelschutz-Richtlinie) sowie auch
- die Biodiversitäts-Ziele in zentrale Politikbereiche zu verankern.

Einen Schwerpunkt werden 2018 die zahlreichen internationalen Konferenzen im Themenbereich Biodiversität/Naturschutz bilden, für die sich die EU entsprechend positionieren muss. Insbesondere ist die 14. Vertragsstaatenkonferenz zum Übereinkommen über die biologische Vielfalt (COP14-CBD, Nov. 2018) hervorzuheben, die den Prozess zur Entwicklung eines neuen Post 2020 Biodiversitäts-Regimes beschließen wird. Dieses wird dann auch die Grundlage für die Post 2020 EU Biodiversitäts-Ziele bilden. Bis Ende 2018 wird die EU einen Bericht über die Erreichung der globalen Biodiversitäts-Ziele an das Übereinkommen abgeben. Darüber hinaus sind auch Nationalberichte der Mitgliedsstaaten abzugeben.

Für Mitte 2018 kündigte die Kommission eine Mitteilung zum Thema "Pflanzen-Bestäuber" an. Damit soll die Wissensbasis über Bestäuber, dazu zählen beispielsweise Bienen und Hummeln, gestärkt werden.

Die Anwendung bzw. Umsetzung der Bestimmungen der EU-Verordnung Nr. 1143/2014 betreffend gebietsfremde invasive Arten soll 2018 weiter vorangetrieben werden. Risikobewertungen zur Aktualisierung der Liste der gebietsfremden invasiven Arten von Bedeutung für die Europäische Union werden laufend geprüft. Diese Liste stellt das zentrale Element der EU-Verordnung Nr. 1143/2014 über die Prävention und das Management der Einbringung und Ausbreitung gebietsfremder invasiver Arten dar.

Bioökonomie

Im Zuge der Strategie „Europa 2020“ wurde seitens der EU-Kommission eine stärkere Fokussierung auf Bioökonomie gefordert. Grund dieser Überlegung war das erwartete globale Bevölkerungswachstum, die rapide Erschöpfung vieler Ressourcen, die zunehmende Umweltbelastung und die Gefahren des Klimawandels. Somit wurde bereits 2012 von der Europäischen Kommission die „Bioökonomie“ in der Mitteilung „Innovation für nachhaltiges Wachstum: eine Bioökonomie für Europa“ gefordert und von einigen Mitgliedsländer auch bereits in nationale Strategien integriert. Im Jahr 2018 wird die Kommission ihre Strategie überarbeiten. Auch in Österreich gibt es zahlreiche Vorarbeiten auf strategischer Ebene und eine traditionell starke nachhaltige Nutzung biogener Ressourcen. Daher hat die Bundesregierung beschlossen ebenfalls eine Bioökonomiestrategie zu erarbeiten, die auch auf die EU-Bioökonomie Bezug nehmen soll.

Wasser

Gemäß Artikel 19 der EU-Wasserrahmen-Richtlinie (EU-WRRL) hat die Kommission spätestens Ende 2019 diese zu überprüfen und gegebenenfalls erforderliche Änderungen vorzuschlagen. Diese Überprüfung wird voraussichtlich Mitte 2018 mit einer öffentlichen Konsultation eingeleitet werden. Wichtige Anregungen für diesen Prozess werden liefern: die gemäß Artikel 18 der EU-WRRL und Artikel 16 der EU Hochwasserrichtlinie von der Kommission zu erstellenden Berichte über die Umsetzung der Richtlinien (die Überprüfung erfolgt auf Basis der Überprüfung der von den Mitgliedsstaaten vorgelegten Managementpläne); weiters der Bericht der Europäischen Umweltagentur über den Zustand der Europäischen Gewässer (die Veröffentlichung der drei Berichte wird für das erste Halbjahr 2018 erwartet); und auch die Ergebnisse der Europäischen Wasserkonferenz (in dieser werden alle drei Berichte vorgestellt und breit diskutiert).

Das Ergebnis der oben genannten Überprüfung wird ein Bericht an Rat und Europäisches Parlament sein. Ein Legislativvorschlag der Kommission dürfte erst für 2021 nach Konstituierung der neuen Kommission und des neuen Parlaments (beides Ende 2019) erwartet werden können.

Parallel zur Überprüfung der EU-Wasserrahmenrichtlinie werden die Richtlinien für Grundwasser, Prioritäre Stoffe und Hochwasser-RL mitgeprüft („Fitnesschecks“). Eine Roadmap der Europäischen Kommission liegt bereits vor. Auch weitere Wasserrichtlinien stehen vor einer Überarbeitung: Trinkwasser (Vorschlag Anfang 2018 erwartet) sowie Richtlinien für Kommunale Abwasser und Badegewässer (beides für 2018/2019; mit eigener Roadmap, nicht Teil des Fitnesschecks, erwartet).

Wasserdossiers werden mit hoher Wahrscheinlichkeit auch eine wichtige Rolle während der Österreichischen Ratspräsidentschaft spielen, insbesondere:

Trinkwasserrichtlinie

Es geht um Anpassung von Grenzwerten, Regelungen für Materialien in Kontakt mit Wasser, Information an die Öffentlichkeit und kleine Anlagen. Das Dossier wird im Umweltrat (Juni, voraussichtlich auch zweite Halbjahr 2018) behandelt; Trinkwasser fällt national in die Zuständigkeit des BMASGK.

Verordnung über Mindeststandards zur Wiederverwendung von gereinigtem Abwasser

Im Rahmen des Aktionsplans für die Kreislaufwirtschaft plant die Europäische Kommission die Ausarbeitung eines Vorschlages für die Wiederverwendung von gereinigtem Abwasser. Ende Oktober 2017 hat dazu das „regular scrutiny board“ eine Überarbeitung der Folgenabschätzung gefordert; auf Grundlage dieser Überarbeitung wird die Kommission darüber entscheiden, ob Regelungsbedarf besteht und welche Rechtsform (Verordnung oder andere) angewendet werden soll. Seitens der Kommission ist eine positive Beurteilung durch das „regulatory scrutiny board“ vorausgesetzt, ein Legislativvorschlag für Anfang 2018 vorgesehen.

Während des österreichischen Vorsitzes werden auch gemeinsame EU-Positionierungen zu koordinieren sein, beispielsweise für die UNECE-Vertragsstaatenkonferenz, die von 8. bis 10. Oktober 2018 in Astana, Kasachstan, stattfinden wird. Die EU-Wasserkonferenz wird am 20. bis 21. September 2018 in Wien stattfinden und von der Kommission und der österreichischen EU-Präsidentschaft gemeinsam ausgerichtet werden.

Donauraumstrategie

Die Donauraumstrategie und die „Internationale Kommission zum Schutz der Donau“ haben 2016, basierend auf den aktuellen Flussgebietsbewirtschaftungsplänen und den Hochwasserrisikomanagementplänen, Schlüsselprojekte ausgewählt. Mit diesen sollen u.a. weitere Verbesserungen für die Donauanrainerstaaten beim Management von Hochwässern beziehungsweise beim Schutz der Gewässer und der Biodiversität erzielt werden. Erste Projekte aus dieser Auswahlliste, wie ein Projekt zur Klärung des Sedimenttransportes an der Donau oder ein Kooperationsprojekt an der Theiss, wurden bereits mit Erfolg genehmigt.

Weitere Projekte wurden in der 2017 stattgefunden Ausschreibung des „Danube Transnationalprogramms“ eingereicht. Eine Entscheidung hierzu ist noch nicht bekannt. Weitere Impulse im Wasser- und Umweltbereich sind durch die spezifischen Präsidentschaften der Internationalen Kommission zum Schutz der Donau (hier hat 2018 Deutschland die Präsidentschaft der IKSD inne) und der EU-Donauraumstrategie (hier hat Bulgarien 2018 die Präsidentschaft inne) zu erwarten.

Integrierte Meerespolitik

Mit der Integrierten Meerespolitik (IMP) soll ein kohärenterer Ansatz für Meeresangelegenheiten geschaffen und die Koordinierung zwischen den verschiedenen Politikbereichen verbessert werden. Schwerpunkte sind Fragen, die keiner einzelnen sektorenbezogenen Politik zugeordnet werden können sowie Fragen, die die Koordinierung verschiedener Sektoren und Akteure erfordert.

Im Jahr 2018 wird weiterhin der Beitrag der EU zum verantwortungsvollen Umgang mit den Weltmeeren im Zentrum der Arbeiten stehen, wozu u.a. auch Ozeanpartnerschaften der EU mit Drittstaaten gehören (z.B. China). Ferner stehen das „Blaue Wachstum“ in der Schwarzmeerregion, Meeressicherheitsfragen und die Vorbereitung der diesjährigen „Our Ocean“-Konferenz in Indonesien auf der Agenda. Österreich unterstützt die nachhaltige

Nutzung der Meere, ein koordiniertes Vorgehen in Sicherheitsfragen und die verbesserte internationale Kooperation.

TOURISMUS

Tourismus ist ein Wirtschaftsbereich mit großen Chancen für nachhaltiges Wachstum und Beschäftigung in vielen Regionen und Städten Europas. Im Sinne der Subsidiarität gibt es im Arbeitsprogramm der Europäischen Kommission 2018 und im 18-Monatsprogramm der Präsidentschaften, so wie in den vergangenen Jahren keine spezifischen EU-Vorhaben im Tourismus. In Zeiten des rasanten Wandels durch die Digitalisierung aller Lebensbereiche und der Internationalisierung der Märkte, durch die Einflüsse des Klimawandels und der demographischen Veränderungen sind entsprechende Rahmenbedingungen für die Tourismusbranche jedoch auch im europäischen Kontext von großer Bedeutung.

Die Europäische Kommission setzt weiterhin Maßnahmen zur Verbesserung des Wissensstands, der grenzüberschreitenden Kooperation und der Vernetzung. Der Tourismus profitiert zudem von EU-Förderprogrammen.

Derzeit wird an vier prioritären Bereichen gearbeitet:

Verbesserung des Unternehmensumfeldes und Zugang zu Finanzmitteln

Es wurde beispielsweise ein Leitfaden für EU-Förderungen für den Tourismus (Finanzperiode 2014 bis 2020) mit Tourismus-Projektbeispielen aus unterschiedlichen Programmen wie dem Europäischen Struktur- und Investitionsfonds, dem KMU-Programm COSME, CREATIVE EUROPE, LIFE, HORIZON 2020 oder ERASMUS+ erstellt. Die Europäische Kommission trägt u.a. in Kooperation mit der UN Welttourismusorganisation (UNWTO) und der OECD mit Daten und Studien dazu bei, die gesamteuropäische Wissensbasis im Tourismus zu verbessern. Die Information ist über das sog. „Virtual Tourism Observatory“ zugänglich, das in den letzten Jahren laufend ausgeweitet wurde.

Digitalisierung

Auf Basis einer Workshop-Reihe zur „Collaborative Economy“ im Beherbergungsbereich im Jahr 2017 sollen voraussichtlich unverbindliche Leitlinien für die Mitgliedsstaaten erarbeitet werden. Zudem hat die Europäische Kommission eine Studie über die diesbezüglichen Entwicklungen in den Mitgliedsstaaten in Auftrag gegeben.

Fähigkeiten und Fortbildung, Arbeitskräftemobilität

Die „New Skills Agenda“ wurde von der Europäischen Kommission im Juni 2017 vorgestellt. Tourismus ist einer von sechs Sektoren, für den ein eigener Aktionsplan für die nächsten fünf Jahre erarbeitet wird. Beginnend mit Jänner 2018 wird ein Konsortium eine Plattform dazu schaffen. Die Kommission plant auch eine Imagekampagne zu Jobmöglichkeiten im Tourismus.

Bewerbung Europas als Tourismusdestination (inklusive Diversifizierung von Produkten und Internationalisierung von Unternehmen)

Die Europäische Kommission stellt beispielsweise der European Travel Commission/ETC (Dachverband der nationalen Tourismusorganisationen) finanzielle Mittel für die

Marktbearbeitung, v.a. in Drittstaaten, zur Verfügung. Im „EU-China Tourismusjahr 2018“ liegt dabei der Schwerpunkt auf China. Des Weiteren werden Projekte zu grenzüberschreitender, thematischer Angebotsentwicklung unterstützt (z.B. aktuell Kultur u. Kreativwirtschaft, u.a. in Kooperation mit der UNESCO).

Das Bundesministerium für Nachhaltigkeit und Tourismus informiert in Österreich über die Beteiligungsmöglichkeiten, Auswirkungen und Ergebnisse der EU-Initiativen.

LANDWIRTSCHAFT

Im Bereich Landwirtschaft wird ein Schwerpunkt auf der Modernisierung und Vereinfachung der Gemeinsamen Agrarpolitik für die Zeit nach 2020 liegen. Basierend auf der Mitteilung der Europäischen Kommission „Ernährung und Landwirtschaft der Zukunft“ und vorbereitend auf die geplante Vorlage der Legislativvorschläge in der ersten Jahreshälfte 2018 sieht die bulgarische Präsidentschaft einen stetigen Meinungs austausch zur Zukunft der Gemeinsamen Agrarpolitik in allen Tagungen des Rates Landwirtschaft und Fischerei vor.

Zur Stärkung der Position der Landwirte in der Lebensmittelversorgungskette plant die Europäische Kommission voraussichtlich im April 2018 einen Legislativvorschlag vorzulegen.

Darüber hinaus soll der Rat Landwirtschaft und Fischerei laufend über Entwicklungen auf den Agrarmärkten und den Stand internationaler Handelsverhandlungen informiert werden.

Modernisierung und Vereinfachung der Gemeinsamen Agrarpolitik nach 2020

Diskussionen zur Gestaltung der *Gemeinsamen Agrarpolitik (GAP)* nach 2020 werden bereits seit 2016 geführt. Die Europäische Kommission führte von 2. Februar bis 2. Mai 2017 eine öffentliche Konsultation dazu durch. Deren Ergebnisse wurden am 7. Juli 2017 im Rahmen einer Stakeholder-Konferenz präsentiert. Am 29. November 2017 legte die Kommission schließlich ihre Mitteilung zur „Ernährung und Landwirtschaft der Zukunft“ vor. Diese war in weiterer Folge auch Gegenstand eines ersten Meinungs austausches beim Rat Landwirtschaft und Fischerei am 11./12. Dezember 2017.

Die Europäische Kommission plant, ihre Vorschläge für die GAP-Basisrechtsakte Ende Mai bzw. Anfang Juni 2018 anzunehmen, im Anschluss an die Vorlage des Vorschlags für den mehrjährigen Finanzrahmen. Zur Unterstützung der Kommission hinsichtlich der Ausarbeitung der Legislativvorschläge plant Bulgarien gezielte Debatten im Rat Landwirtschaft und Fischerei sowie die Annahme von Ratschlussfolgerungen am 19. März 2018. Durch den Austausch zwischen den Ministerinnen und Ministern sowie mit der Kommission soll ein besseres Verständnis für die Anliegen und Ziele auf beiden Seiten geschaffen werden, damit diese in den Legislativvorschlägen berücksichtigt werden können. Die Ausgestaltung der GAP nach 2020 wird auch das Thema des informellen Rates im Juni in Sofia sein. Eine erste Vorstellung der Legislativvorschläge soll noch unter bulgarischem Vorsitz im Rat Landwirtschaft und Fischerei am 18. Juni erfolgen. Im Anschluss daran werden die Legislativvorschläge in Ratsarbeitsgruppen, dem Sonderausschuss Landwirtschaft und dem Rat behandelt werden.

Österreich unterstützt die Bemühungen der Europäischen Kommission hinsichtlich der Modernisierung und Vereinfachung der GAP. Zu unterstreichen ist die strategische Bedeutung der GAP im Hinblick auf die Versorgungssicherheit der europäischen Bevölkerung mit sicheren und leistbaren Nahrungsmitteln. Darüber hinaus sind die Erhaltung der Produktionsgrundlagen und das Erfüllen gesellschaftlicher Ansprüche (z.B. Natur-, Umwelt- und Ressourcenschutz, Tierwohl, Lebensmittelqualität) zentral. Mit der GAP wird die Schaffung von Arbeitsplätzen und die Entwicklung der sozioökonomischen Vitalität des ländlichen Raums durch ein wirkungsvolles Ineinandergreifen der einzelnen

Wirtschaftsbereiche unterstützt sowie eine Grundsicherung der Landwirtinnen und Landwirte im Hinblick auf Risiko- und Krisenvorsorge angestrebt. Das Erreichen dieser Ziele kann nur mit einer ausreichenden Dotierung der GAP sichergestellt werden.

Marktsituation und Marktmaßnahmen

Die von Krisen geprägten Jahre 2015 und 2016 konnten im Laufe des Jahres 2017 überwunden werden. Die Anzeichen, die sich bereits Ende 2016 durch steigende Preise und stärkere Nachfrage sowie höhere Exportzahlen zeigten, verfestigten sich weiter. Dennoch wird der bulgarische Vorsitz sensible Sektoren wie Milch und Milchprodukte, Rind- und Schweinefleisch sowie Obst und Gemüse auch weiter beobachten.

Nach Auslaufen der Zuckerquote Ende September 2017 wird auch auf der Preisentwicklung und dem Produktionsniveau im Zuckersektor ein besonderes Augenmerk liegen. Als zusätzliche Herausforderungen für die Landwirtschaft und die Agrarmärkte stellen sich die Verlängerungen der Russland-Sanktionen, die extremen Wetterbedingungen (wie Frost und Dürre), sowie die Verbreitung von ansteckenden Pflanzenkrankheiten und Tierseuchen dar.

Je nach Entwicklung der Marktlage wird die Europäische Kommission eingeladen, bei Tagungen des Sonderausschusses Landwirtschaft, sowie des Rates Landwirtschaft und Fischerei regelmäßig dazu zu berichten.

Österreich begrüßt die laufende Berichterstattung zur Lage der Agrarmärkte. Die langfristige Stabilisierung des Marktes und der Preise ist zu gewährleisten. Eine laufende Marktbeobachtung ist daher unerlässlich und wird auch unter bulgarischer und österreichischer Präsidentschaft fortgeführt werden.

Verbesserung der Lebensmittelversorgungskette

Unter Berücksichtigung des Berichts der „Task Force Agrarmärkte“ vom November 2016 sowie der Schlussfolgerungen des Rates Landwirtschaft und Fischerei vom Dezember 2016 arbeitet die Europäische Kommission derzeit an einem Legislativvorschlag zur Stärkung der Position der Landwirte in der Lebensmittelversorgungskette.

Dazu holte die Kommission in einer Folgenabschätzung in der Anfangsphase - von 25. Juli 2017 bis 22. August 2017 Stellungnahmen ein. In weiterer Folge fand die öffentliche Konsultation zur Initiative zur Verbesserung der Lebensmittelversorgungskette von 16. August bis 17. November 2017 statt. Die Ergebnisse der Folgenabschätzung werden für Februar und die Vorlage des Legislativvorschlags für April 2018 erwartet. Ein Abschluss wird noch vor den Wahlen des Europäischen Parlaments 2019 angestrebt.

Im Hinblick auf die österreichische EU-Ratspräsidentschaft im zweiten Halbjahr 2018 wird Österreich die bulgarische Präsidentschaft bei ihren Arbeiten unterstützen und die Arbeiten während des österreichischen Vorsitzes voranbringen.

Internationaler Handel und Freihandelsabkommen

Die Europäische Kommission ist um eine ehrgeizige Handelsagenda bemüht, welche für ein ausgewogenes Verhältnis zwischen Offenheit, dem Prinzip der Gegenseitigkeit und der Durchsetzung von Sozial- und Umweltstandards sorgen soll.

Das Arbeitsprogramm der Europäischen Kommission sieht daher für 2018 die Fortführung der Verhandlungen mit dem Mercosur und Mexiko vor. Darüber hinaus sollen die Abkommen mit Japan, Singapur und Vietnam abgeschlossen und ordnungsgemäß umgesetzt werden. Die Handelsverhandlungen mit Australien und Neuseeland sollen in Angriff genommen

werden, sobald der Rat die von der Kommission empfohlenen Verhandlungsmandate angenommen hat.

Ebenso wie unter den vorhergehenden Präsidentschaften werden die Landwirtschaftsministerinnen und Landwirtschaftsminister auch unter bulgarischer und österreichischer Präsidentschaft 2018 regelmäßig über den aktuellen Stand und die Fortschritte bei den internationalen Handelsverhandlungen, vor allem in Hinblick auf den Landwirtschaftsbereich, informiert werden. Aufgrund bestehender Wettbewerbsvorteile der EU-Vertragspartner müssen in sensiblen Sektoren (z.B. bei Milch- und Fleischprodukten) Marktöffnungen mit größter Vorsicht erfolgen.

Spirituosen-Verordnung (Info BMASGK – Gesundheit)

Der bestehende Rechtsrahmen der EU für Spirituosen ermöglicht den freien Warenverkehr im Binnenmarkt, indem er Begriffsbestimmungen, Kennzeichnungsregeln und Vorschriften über den Schutz geografischer Angaben für Spirituosen festgelegt. Der Vorschlag der Europäischen Kommission zur Anpassung der Verordnung (EG) 110/2008 an den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) enthält darüber hinaus Änderungen um die Verordnung zu vereinfachen und lesbarer zu machen. Dazu zählen auch einige geringfügige technische Änderungen, um Mängel bei der Durchführung der Verordnung (EG) 110/2008 zu beheben und die Rechtsvorschriften an neue Rechtsinstrumente der EU anzugleichen.

Aufgrund der Diskussionen in den Ratsarbeitsgruppen 2017 wurden größere Änderungen an Wortlaut und Struktur der Verordnung vorgenommen, als im Vorschlag der Europäischen Kommission vorgesehen. Der letzte Kompromissvorschlag der estnischen Präsidentschaft beinhaltet Änderungen unter anderem in Bereichen wie Begriffsbestimmungen, Kennzeichnung von Spirituosen, Einführung maximaler Zuckergehalte sowie die Verwendung anderer Rohstoffe für die Alkoholproduktion als im Anhang zum Vertrag inkludiert sind.

Der zuständige Ausschuss des Europäischen Parlaments (ENVI; Berichterstatter: Pilar Ayuso, ES/EVP) hat seinen ersten Berichtsentwurf im Juni 2017 vorgelegt, im September 2017 folgten Änderungsvorschläge. Die Annahme des Berichtes im Plenum ist für März 2018 geplant.

Unter bulgarischem Vorsitz werden die Beratungen in zumindest zwei weiteren Ratsarbeitsgruppen weitergeführt, der Beginn der Trilogie ist vorgesehen. Ein Abschluss unter bulgarischem Vorsitz erscheint unwahrscheinlich, die Fortführung der Trilogie unter österreichischem Vorsitz wird erwartet.

Österreich begrüßt grundsätzlich die Überarbeitung und Anpassung der derzeit geltenden Regelungen, wobei insbesondere weiter auf die Übereinstimmung der Regelungen mit der neuen Kontroll-Verordnung (EU) 2017/625 und der Verordnung (EU) 1169/2011 betreffend die Information der Verbraucher über Lebensmittel zu achten sein wird. Bei der Annäherung des Systems für geografische Angaben bei Spirituosen an die Regeln der Verordnung (EU) 1151/2012 (geschützte geografische Angaben/geschützte Ursprungsbezeichnungen und garantiert traditionelle Spezialitäten) ist auf die Besonderheiten bei der bisherigen Vorgangsweise bei der Eintragung Rücksicht zu nehmen.

FORSTWIRTSCHAFT

Für die Umsetzung der EU-Waldstrategie ist ein Mehrjahres-Arbeitsprogramm für die Periode 2015 bis 2020 festgelegt, das in Jahresarbeitsprogrammen des Ständigen

Forstausschusses umgesetzt wird. Das Jahresarbeitsprogramm des Ständigen Forstausschusses für 2018 sieht folgende Schwerpunkte vor:

Review der EU-Waldstrategie

Die EU-Waldstrategie sieht einen Review im Jahr 2018 vor, der den Umsetzungsfortschritt bewerten soll. Für den Review-Prozess werden 2018 Konsultationen der Mitgliedsstaaten erwartet, erste Ergebnisse könnten Ende des Jahres vorliegen.

Österreich setzt sich bei den Schlussfolgerungen unter anderem für eine ausgewogene Gewichtung der drei Säulen der Nachhaltigkeit (Ökologie, Ökonomie, Soziales) ein.

Nachfolgearbeiten zum Klima- und Energierahmen 2030 der EU

Im Dezember 2017 wurde vom Rat, der Kommission und dem Europaparlament eine Einigung zur EU-Verordnung „*Landnutzung, Landnutzungsänderung und Forstwirtschaft (LULUCF)*“ erzielt (siehe auch Kapitel Klimapolitik). Aus österreichischer Sicht stellt die Einigung einen gangbaren Kompromiss dar.

Ende November 2016 hat die Kommission eine neue Politik für die Nachhaltigkeit bei Bioenergie vorgelegt. Die Auswirkungen dieser Vorschläge auf den Forstbereich werden weiterhin eingehend analysiert werden.

Für den Evaluierungsprozess der EU-Strategie zur Anpassung an den Klimawandel wurde Ende 2017 eine öffentliche Konsultation gestartet; diese wird bis ins Frühjahr 2018 (März) fortgesetzt. Erste Ergebnisse des Reviews werden demnach 2018 erwartet.

Beitrag zur EU-Bioökonomiestrategie

Der ständige Forstausschuss hat 2017 eine Stellungnahme zur Überarbeitung der Strategie eingebracht. Im weiteren Verlauf wird sich der Forstsektor 2018 weiterhin in die Gestaltung der Bioökonomiestrategie einbringen.

In der Ratsarbeitsgruppe Forstwirtschaft sind für das Jahr 2018 folgende Schwerpunkte vorgesehen:

United Nations Forum on Forests (UNFF)

Gemäß Resolution des Wirtschafts- und Sozialrates der Vereinten Nationen von 2015 hat das UN-Waldforum (UNFF) in seiner 12. Sitzung 2016 einen Strategischen Plan der Vereinten Nationen für die Wälder (UNSPF) für die Periode 2017 bis 2030 verabschiedet. Dieser Plan dient als Orientierungsrahmen und hat die Aufgabe, die Kohärenz zwischen walddrelevanten Aktivitäten im gesamten UN Bereich zu erhöhen. Die weitere Implementierung des Planes und die Beiträge des UNFF zum „High Level Political Forum“, das im Juli 2018 unter anderem den Beitrag der Wälder zu den Globalen Nachhaltigkeitszielen (SDGs) zum Thema hat, werden in der 13. Sitzung des Waldforums im Mai 2018 festgesetzt. Die EU-Positionen und Verhandlungsstrategien werden in der Ratsarbeitsgruppe Forstwirtschaft vorbereitet.

Österreich begrüßt und forciert eine breit gestützte Umsetzung des UNSPF und setzt sich für die Darstellung des Beitrags der Wälder zu allen Nachhaltigkeitszielen der Agenda 2030 ein.

FAO Committee on Forestry (COFO)

Die Mitgliedsstaaten der FAO legen im Juli 2018 die Arbeitsschwerpunkte der FAO zu Forstfragen für die kommenden zwei Jahre fest. Laut COFO-Sekretariat sind folgende Schwerpunktthemen für die 24. Sitzung vorgesehen: *“Forests and the Sustainable Development Goals, Mainstreaming biodiversity, Forests and food security, Forest health, Boreal and temperate forests, Youth, education and employment, Sustainable forest management under climate change conditions”*.

Österreich koordiniert 2018 im Zuge der Ratspräsidentschaft die diesbezüglichen EU-Positionen und übernimmt die Verhandlungsführung der EU vor Ort.

Europäische Waldkonvention

Die 2011 gestarteten Verhandlungen über eine europäische Waldkonvention („Legally binding agreement on forests in Europe“) geht auf eine Initiative Österreichs zurück. Beteiligt sind 46 europäische Staaten. Ein Großteil des Textes ist ausverhandelt, 2014 kamen die Verhandlungen aber wegen nicht überbrückbarer Differenzen bei einigen administrativen Fragen zum Stillstand. Bei der FOREST EUROPE Forstministerkonferenz 2015 in Madrid wurde entschieden, längstens bis 2020 Wege für eine Einigung zu finden. Hierfür ist ein Runder Tisch im September 2018 angesetzt und Sondierungsgespräche im Vorfeld dazu vorgesehen.

Die slowakische Präsidentschaft hat die Vorbereitungen der EU auf diese Gespräche eingeleitet, die estnische Präsidentschaft im Herbst 2017 fortgesetzt. In der ersten Sitzung der Ratsarbeitsgruppe 2018 wird ein Grundlagendokument (non-paper) vorgelegt; darin enthaltene EU-Positionen und Verhandlungsflexibilität werden bis September 2018 für das Treffen des Runden Tisches überarbeitet. Weiters wird das Thema beim Treffen der Forstgeneraldirektorinnen und -direktoren im April (Sofia) und Oktober (Innsbruck) behandelt werden.

Österreich sieht wie bisher eine baldige Wiederaufnahme der Gespräche zu einer europäischen Waldkonvention positiv, und nimmt aufgrund der bevorstehenden Ratspräsidentschaft eine moderierende brückenbildende Haltung ein.

Rechtsdurchsetzung, Politikgestaltung und Handel im Forstbereich (FLEGT)

Die Verhandlungen über ein „Freiwilliges Partnerschaftsabkommen (VPA)“ mit Vietnam wurden 2017 abgeschlossen. Es wird damit gerechnet, dass der Ratifizierungsprozess unter bulgarischer Ratspräsidentschaft eingeleitet wird. Auf Ratsseite sind dazu zwei Entscheidungen mit qualifizierter Mehrheit nötig, eine Ratsentscheidung zur Unterzeichnung und eine zum Abschluss des VPA. Die technischen Verhandlungen zu einem VPA mit Honduras wurden im November 2017 erfolgreich abgeschlossen (die Paraphierung war zuletzt noch ausständig), die Verhandlungen mit Guyana werden 2018 fortgesetzt. Die Kommission wird dem Rat in der Ratsarbeitsgruppe Forstwirtschaft regelmäßig über aktuelle Fortschritte berichten.

Österreich begrüßt alle Tätigkeiten, die den Handel mit illegalem Holz und die sich daraus ergebenden Umweltschäden eindämmen.

EU-Aktionsplan zur Entwaldung

Die Europäische Kommission wird im ersten Quartal 2018 die Ergebnisse der Machbarkeitsstudie zu einem möglichen EU-Aktionsplan zur Entwaldung präsentieren. Das Thema ist komplex, die Maßnahmen richten sich gegen Entwaldung in Regionen außerhalb der EU und berühren Fragen des Handels und viele andere Zuständigkeiten.

Österreich beobachtet die noch nicht abschätzbaren möglichen Auswirkungen eines Aktionsplans Entwaldung auf den Agrar- (Grundstoffe, Lebensmittel) und Forstbereich kritisch.

PHYTOSANITÄRES

Verordnung über Maßnahmen zum Schutz vor Pflanzenschädlingen und Kontroll-Verordnung (pflanzlicher Bereich)

Die Pflanzenschädlings-Verordnung (2031/2016) und die Kontroll-Verordnung (2017/625) stammen aus dem Paket „Intelligentere Vorschriften für sicherere Lebensmittel“. Die Pflanzenschädlings-Verordnung dient der Modernisierung des existierenden Pflanzengesundheitsregimes (Schutz und Bekämpfung von Pflanzenkrankheiten und Schädlingsbefall, insbesondere bei Einschleppung aus Drittstaaten). Zweck der neuen Kontrollverordnung ist die Modernisierung und Harmonisierung aller amtlichen Kontrollen im Bereich der Lebensmittelkette sowie die Aufhebung der geltenden Verordnung (EU) Nr. 882/2004. Die Überprüfung der Regelungen zur Pflanzengesundheit und die Regelungen zu amtlichen Kontrollen von Futter und Lebensmitteln wurden am 6. Mai 2013 als ein Paket von der Kommission präsentiert. Die Arbeiten wurden unter irischer Präsidentschaft begonnen und konnten 2016 beendet werden.

Die Pflanzenschädlings-Verordnung trat am 13. Dezember 2016 in Kraft und ist mit 14. Dezember 2019 von den Mitgliedsstaaten unmittelbar anzuwenden. Die Kontrollverordnung trat am 27. April 2017 in Kraft und ist ebenfalls mit 14. Dezember 2019 von den Mitgliedsstaaten unmittelbar anzuwenden. Bis dahin müssen die wichtigsten Durchführungsvorschriften und delegierte Rechtsakte von der Europäischen Kommission erlassen werden und die nationale Umsetzung muss erfolgt sein. Die Arbeiten hierzu werden unter bulgarischem und in der Folge österreichischem Vorsitz auf Ratsarbeitsgruppenebene weitergeführt werden.

Österreich wird sich wie bisher konstruktiv in die Arbeiten einbringen.

Paket: Neufassung der Vorschriften über Tierarzneimittel (BMASGK - Gesundheit) und über Fütterungsarzneimittel (BMNT)

Der erste Teil des Pakets umfasst die Revision der Vorschriften über Tierarzneimittel. Durch den neuen Rahmen für Tierarzneimittel (Anpassung der Verordnung (EG) 726/2004 und Ersatz der Richtlinie 2001/82/EG) und bestimmte Aspekte ihrer Verwendung sollen gleiche Bedingungen in der gesamten EU geschaffen und die Verwaltungslasten verringert werden. Der Mangel an zugelassenen Veterinärarzneispezialitäten für in geringen Stückzahlen gehaltene Tierarten („minor species“), sowie zur Behandlung von seltenen Tierkrankheiten wird ebenfalls berücksichtigt. Ziel ist es, unter Wahrung eines hohen Schutzniveaus der öffentlichen Gesundheit, der Tiergesundheit sowie des Umweltschutzes, die Verfügbarkeit von Tierarzneimitteln zu steigern und die Belastung der Unternehmen durch Vereinfachung des Zulassungsprozesses zu vermindern.

Der zweite Teil dieses Pakets betrifft die Revision der Rechtsvorschriften über Fütterungsarzneimittel (Ersatz der Richtlinie 90/167/EWG durch eine Verordnung). Die neue Verordnung soll Gesundheit und Wohlergehen der Tiere verbessern, Antibiotikaresistenz in der Europäischen Union bekämpfen und Innovation fördern. Auf tierärztliche Verschreibung hergestellte Arzneifuttermittel sind wichtige Verabreichungswege von Tierarzneimitteln an Tiere. Der Geltungsbereich der Verordnung umfasst nun auch Futtermittel für Heimtiere und Pelztiere. Fütterungsarzneimittel (FAM) sind eine homogene Mischung eines Arzneimittels in

einem Futtermittel. Hersteller unterliegen bei Produktion, Verwendung, Transport und Lagerungen von FAM oder Zwischenprodukten genauen Vorschriften.

Das Europäische Parlament hat im März 2016 eine Stellungnahme in erster Lesung abgegeben. Die Federführung für die Arzneimitteldossiers liegt beim ENVI-Ausschuss (Berichterstatte(r)in: Françoise Grossetête, FR/EPP), jene für die Verordnung über das Herstellen, das Inverkehrbringen und die Verwendung von Arzneifuttermitteln beim AGRI-Ausschuss (Berichterstatte(r)in: Aguilera García, ES/S&D).

Am 20. Dezember 2017 wurde das Mandat für die Aufnahme von Verhandlungen mit dem Europäischen Parlament im Ausschuss der Ständigen Vertreter sowohl für die Verordnung über Tierarzneimittel als auch für die Verordnung über Arzneifuttermittel erteilt. Die bulgarische Präsidentschaft strebt an, die Trilog-Verhandlungen während ihrer Präsidentschaft so weit wie möglich voranzutreiben. Österreich wird in der zweiten Jahreshälfte die Arbeiten des bulgarischen Vorsitzes fortführen.

KOHÄSIONSPOLITIK

Der Schwerpunkt im Bereich der Kohäsionspolitik wird im ersten Halbjahr 2018 in der Fortführung der bereits sehr intensiv geführten Debatte über die künftige Ausrichtung dieses – gemessen an den zugewiesenen EU-Haushaltsmitteln (32,5 % aus dem Gesamthaushalt 2014 bis 2020) – zweitwichtigsten EU-Politikbereiches für die Periode nach 2020 liegen. Die Vorlage der diesbezüglichen Rechtsgrundlagen durch die Europäische Kommission wurde bereits mehrfach für Ende der bulgarischen Ratspräsidentschaft angekündigt, sodass mit dem Start der intensiven Verhandlungsphase auf Ratsebene unter österreichischem Vorsitz zu rechnen ist. Im Vorfeld dazu ist die Erarbeitung von Schlussfolgerungen des Rates vorgesehen, wobei der Schwerpunkt seitens der bulgarischen Präsidentschaft eher auf technisch-administrative Fragen der Umsetzung der Kohäsionspolitik gelegt werden wird (insbesondere auf das Thema Vereinfachung des Regelwerkes).

Des Weiteren ist unter bulgarischem Vorsitz die Annahme von Schlussfolgerungen zu mehreren Berichten des EU-Rechnungshofes vorgesehen (u.a. zur Umsetzung der sogenannten „ESI-Fonds Partnerschaftsvereinbarungen“ zwischen Europäischer Kommission und Mitgliedsstaaten sowie zu Fragen der Mittelabsorption in der Kohäsionspolitik). Auch wurde zu Jahresbeginn 2018 ein umfassender Konsultationsprozess seitens der Kommission eingeleitet, in dessen Rahmen der derzeitige Leistungsstand der Kohäsionspolitik im Hinblick auf die künftige Ausrichtung der Politik evaluiert werden soll. Dieser richtet sich an nationale, regionale und lokale Behörden sowie auch an Begünstigte, akademische Einrichtungen, Unternehmen und die Zivilgesellschaft. Mit einem Ergebnis ist Ende März 2018 zu rechnen.

Angemerkt sei ferner, dass unter bulgarischem Vorsitz der noch Ende 2017 von der Kommission vorgelegte Änderungsvorschlag zur sogenannten „Dachverordnung“ für die Europäischen Struktur- und Investitionsfonds (ESIF) (VO (EU) 1303/2013) verhandelt werden soll. Dieser sieht die optionale Verwendung der sogenannten Leistungsreserve (entspricht 6 % der für ein operationelles Programm vorgesehenen Mittel, die erst nach dem Erreichen von geplanten Etappenzielen durch die Europäische Kommission 2019 zugewiesen werden) für Strukturreformen gemäß der länderspezifischen Empfehlungen vor.

Für Österreich ist die Kohäsionspolitik auf EU-Ebene die wichtigste Investitionspolitik und Ausdruck der Solidarität der EU. Die Mittel sollen künftig einen eindeutigen EU-Mehrwert aufweisen, dabei fokussierter und effizienter eingesetzt werden, wobei Österreich insbesondere die Beibehaltung der Europäischen territorialen Zusammenarbeit (INTERREG) unterstützt. Die thematische Konzentration soll noch weiter entwickelt werden, dazu zählen Bereiche wie die Verbesserung von Forschungs- und Innovationsbedingungen, die Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit von KMU, die Förderung von Beschäftigung und Beschäftigungs-

fähigkeit, Umgang mit sozialer Inklusion und Migration sowie Klima- und Umweltschutz. Eine Stärkung der Konzentration bedeute aber auch, die derzeit bestehende allgemeine „Zielüberfrachtung“ zu reduzieren, insbesondere im Rahmen eines differenzierten Ansatzes. Die engere Verzahnung mit dem Europäischen Semester sollte effizient weiter entwickelt werden. Durch angemessene Flexibilitätsmechanismen sollte den Mitgliedsstaaten in Zukunft auch die Möglichkeit eingeräumt werden, auf kurzfristig auftretende Problemlagen reagieren zu können.

Österreich hat in der bisherigen Debatte auf EU-Ebene wiederholt darauf hingewiesen (zuletzt beim Rat Allgemeine Angelegenheiten/Kohäsion am 16. November 2017), dass aufgrund der hohen administrativen Anforderungen der Mehrwert der Kohäsionspolitik zunehmend Kritik ausgesetzt sei. Österreich tritt daher nachdrücklich für die Einführung eines differenzierten Ansatzes bei den Rahmenbedingungen für die Umsetzung der Förderprogramme als Option für Mitgliedsstaaten mit geringem Anteil der Kohäsionspolitik an den gesamten öffentlichen Investitionen ein.

Europäische Raumentwicklung / Territoriale Agenda der EU

Die zwischenstaatliche Zusammenarbeit der EU-Mitgliedsstaaten zu Themen der Europäischen Raumentwicklung und des Territorialen Zusammenhalts (*territorial cohesion*) existiert seit den 90-er Jahren (Europäisches Raumentwicklungskonzept 1999). In der Praxis haben sich in diesem Bereich halbjährliche Treffen auf Arbeitsebene sowie der zuständigen Generaldirektorinnen und Generaldirektoren etabliert. Informelle Treffen der zuständigen Ministerinnen und Ministern finden in unregelmäßigen Abständen auf Initiative eines EU-Vorsitzlandes statt.

In den Jahren 2016 und 2017 konzentrierte sich der zwischenstaatliche Erfahrungsaustausch in diesem Bereich auf folgende Themen: Einsatz der Szenarientechnik in raumrelevanten Politikbereichen, Raumentwicklungsaspekte in der grenzüberschreitenden Kooperation, räumliche Fragen der EU-Klimapolitik und bei regionalen Klimaanpassungsstrategien, Politikansätze zur Förderung einer polyzentrischen Raum- und Regionalentwicklung, räumliche Herausforderungen in Regionen mit geographischen Besonderheiten (v.a. von Inseln) sowie räumliche Aspekte des digitalen Wandels.

Der Fokus des derzeitigen bulgarischen Vorsitzes wird auf Fragen einer polyzentrischen und integrierten Raumentwicklung sowie diesbezüglich Erfahrungen mit Steuerungsinstrumenten liegen. Im zweiten Halbjahr 2018 werden unter österreichischem Ratsvorsitz Aspekte einer effektiven Governance im Bereich der europäischen und transnationalen Raum- und Stadtentwicklungspolitik thematisiert, die u.a. auch in Richtung einer neuen Territorialen Agenda der EU weiter entwickelt werden können (aber auch die Brücke zu den Erfahrungen im Urban Agenda Prozess sowie mit den Umsetzungspartnerschaften zu den makroregionalen EU-Strategien schlagen sollen).

In den Jahren 2016 und 2017 fand in diesem Bereich kein weiteres informelles Ministertreffen auf EU-Ebene statt und auch im Jahr 2018 ist dies weder von Bulgarien noch von Österreich geplant.

Grundsätzlich hat Österreich den zwischenstaatlichen Diskurs zu ausgewählten räumlichen Themen auf der EU-Ebene stets unterstützt. An der Schnittstelle zu zahlreichen EU-Sektorenpolitiken bedarf es aus österreichischer Sicht durchaus einer stärkeren Berücksichtigung räumlicher und regionaler Dimensionen (*territorial dimension*) bzw. Auswirkungen (*territorial impact*). Trotzdem hat Österreich mehrfach eine koordinierte und – ähnlich der Urban Agenda der EU – stärker strategisch ausgerichtete Zusammenarbeit in diesem Bereich auf europäischer Ebene eingefordert.

Unter österreichischem Vorsitz im zweiten. Halbjahr 2018 wurde deshalb in Abstimmung mit den Triopartnerländern Estland und Bulgarien ein fachlicher Fokus auf Governance-Fragen

vereinbart. Darüber hinaus sind vom österreichischen Vorsitz keine größeren inhaltlichen Beiträge bzw. Weichenstellungen in Richtung einer Territorialen Agenda 2020 intendiert.

Urban Agenda der EU

Eine zwischenstaatliche Zusammenarbeit der EU-Mitgliedsstaaten zu Themen der Stadtentwicklung besteht seit den späten 1990er Jahren und entstand im Rahmen der Erarbeitung der Europäischen Raumentwicklungsperspektive (EUREK), u.a. im Zusammenhang mit dessen Zielsetzung einer polyzentrischen Raumentwicklung. Zuletzt wurde mit der Beschlussfassung der Europa-2020 Ziele unter dem damaligen EU-Kommissar für Regionalpolitik die Bedeutung der europäischen Städte und Stadtregionen als Schlüsselakteure für die Erreichung dieser Ziele hervorgehoben. Durch die Konzentration von Menschen, Dienstleistungen, Wohnungen, wirtschaftlicher Tätigkeiten und als Knotenpunkte des Verkehrs werden sie zudem auch seitens der EU als von besonderer Bedeutung zur Umsetzung der Europäischen Investitionsoffensive („Juncker-Plan“) betrachtet.

Die Urban Agenda der EU (UAEU) soll dazu beitragen, dieses Potential der Städte zu entfalten, indem beim Politik-Design auf EU-Ebene die Auswirkungen auf die Städte besser berücksichtigt, den Städten der Zugang zu strategischen Förderprojekten erleichtert und durch Wissens- und Erfahrungsaustausch erfolgreiche Politikansätze unter den Städten weiterverbreitet werden. Seitens der EU-Institutionen wird die Urban Agenda zudem als (Haupt-)Umsetzungsinstrument der EU für die globale, 2016 beschlossene UN-Habitat „*New Urban Agenda*“, sowie für das UN Nachhaltigkeitsziel 11 („Städte und Siedlungen inklusiv, sicher, widerstandsfähig und nachhaltig machen“) betrachtet.

Die „*Urban Agenda for the EU*“ (auch „Pact of Amsterdam“) wurde am 30. Mai 2016 beim informellen Treffen der Minister für Stadtentwicklung in Amsterdam angenommen. Die Umsetzung erfolgt durch derzeit 12 sogenannte „Partnerships“, d.h. überwiegend aus Experten aus Stadt- (aber auch regionalen und nationalen) Verwaltungsstellen zusammengesetzten Arbeitsgruppen, deren Ziel es ist, Aktionspläne zu spezifischen Themenfeldern zu erarbeiten und umzusetzen. Steuerung und Monitoring des Prozesses obliegen den Generaldirektorinnen und Generaldirektoren für Stadtentwicklung der Mitgliedsstaaten gemeinsam mit der Europäischen Kommission, unterstützt durch nationale Expertinnen und Experten (Urban Development Group).

Der Abschluss der ersten Partnerschaften steht unter Österreichischen-Ratsvorsitz bevor. Während dieser Phase werden u.a. vorbereitende Schritte für die Auswahl neuer Themen gesetzt werden, deren Annahme dann während des informellen Ministerrats unter rumänischer-Präsidentschaft 2019 erfolgen soll.

Österreich begrüßt das Zustandekommen der Urban Agenda als Koordinationsprozess zwischen Mitgliedsstaaten und Kommission, ohne dass dabei Zuständigkeiten verändert, zusätzliche Mittel benötigt oder neue Institutionen geschaffen werden. In einer solchen verbesserten Koordination kann ein Mehrwert hinsichtlich eines effizienteren und effektiveren Mitteleinsatzes entstehen.

Der strategische Fokus liegt für Österreich auf der Berücksichtigung der Interessenslagen und Rahmenbedingungen der für Österreich eher typischen Klein- und Mittelstädte, sowie einer stadtreionalen Städtedefinition, um die für Österreich maßgebliche Herausforderung einer verbesserten Stadt-Umland Kooperation angemessen berücksichtigt zu sehen.

FISCHEREI

Im Jahr 2018 wird die Umsetzung der reformierten Gemeinsamen Fischereipolitik (GFP) weiter vorangetrieben werden. Instrumente dafür sind die mehrjährigen Fischereibewirtschaftungspläne, die Überarbeitung technischer Maßnahmen sowie die Arbeiten an der externen Fischereipolitik. Auch wird ein Review der Kontrollverordnung auf der Agenda stehen. Unter österreichischem Vorsitz im zweiten Halbjahr 2018 werden wichtige Arbeiten anfallen, vor allem die Fangmengenfestlegungen für 2019 und bei Tiefseebeständen für 2019 und 2020 werden im Fokus stehen. Ein besonderer Aspekt wird dabei die Berücksichtigung des Brexit sein.

Externe Fischereipolitik

Die externe Fischereipolitik (Externe Dimension) beschäftigt sich mit der Vertretung von EU-Interessen in regionalen Fischereibewirtschaftungsorganisationen und mit internationalen Fischereipartnerschaftsabkommen (Sustainable Fisheries Partnership Agreements - SFPAs) in denen die EU involviert ist. Gemäß den Ratsschlussfolgerungen vom März 2012 dürfen in neuen FPAs nur noch die Überflüsse der Fischbestände, also jene Anteile, die der Partnerstaat nicht selbst für sich beansprucht, befischt werden. Fangmengen werden aufgrund wissenschaftlicher Daten erstellt und die strukturellen Hilfen der EU sollen den Fischereisektor vor Ort unterstützen, beispielsweise im Kampf gegen illegale Fischerei.

Für 2018 ist der Beginn von Verhandlungen zu SFPAs mit Ghana und Äquatorialguinea geplant, möglicherweise auch mit Kenia und Tansania. Für Äquatorialguinea ist dafür noch ein Verhandlungsmandat des Rates erforderlich. Da in der zweiten Jahreshälfte 2018 die Protokolle der Abkommen mit Marokko, Madagaskar und Cap Verde auslaufen, wird der Rat für die Verlängerung der Protokolle ebenfalls Verhandlungsmandate zu beschließen haben.

Österreich setzte sich bei Partnerschaftsabkommen wiederholt dafür ein, dass die lokale Bevölkerung den ihr zustehenden Anteil der EU-Gelder bekommt und dass die Befischung der Bestände auf nachhaltige Weise erfolgt.

Im Jahr 2018 werden beispielsweise folgende Legislativvorschläge verhandelt:

Mehrjahrespläne

Die Mehrjahrespläne definieren den Rahmen für die nachhaltige Nutzung von betroffenen Fischbeständen in einer Region. Für die Ostsee ist ein derartiger Plan bereits in Kraft. Am 24. Februar 2017 legte die Europäische Kommission einen Vorschlag für einen Mehrjahresplan in der Adria vor. Die Kommission hat für das erste Halbjahr 2018 Mehrjahrespläne für die nordwestlichen und südwestlichen Gewässer sowie für Grundfischarten im westlichen Mittelmeer angekündigt. Österreich hat keine eigenen Fischereiinteressen, begrüßt jedoch alle Maßnahmen, die eine nachhaltige Nutzung der Bestände sicherstellen.

Technische Maßnahmen

Technische Maßnahmen (Fanggeräte, Fischmindestgrößen, Sperrgebiete, Schonzeiten) regeln, wie und wo Fischerinnen und Fischer tätig werden dürfen. Der Vorschlag vom März 2016 beinhaltet gemeinsame Regeln und Maßnahmen für die einzelnen Regionen/Meeresbecken. Im Jahr 2018 werden die Arbeiten fortzusetzen, eine allgemeine Ausrichtung erscheint möglich.

Nachfolgeregelung für den aktuellen EMFF (Europäischer Meeres- und Fischereifonds)

Der EMFF ist das Instrument zur Unterstützung der Umsetzung der Gemeinsamen Fischereipolitik. Er läuft 2020 aus und ist somit Teil des Europäischen Finanzrahmens nach 2020. Der Vorschlag für den neuen EMFF soll nach dem Vorschlag für den Finanzrahmen (Mai 2018) vorgelegt werden, der genaue Zeitpunkt ist aber unklar. Die ersten Arbeiten an diesem Dossier dürften somit unter österreichischem Vorsitz zu führen sein.

Österreich hat keine Fischereiinteressen in EU-Regionen wie beispielsweise in der Nord- und Ostsee, begrüßt jedoch alle Maßnahmen, die eine nachhaltige Nutzung von Beständen sicherstellen. Österreich führt keine Außenflotten, unterstützt aber eine nachhaltige Ausrichtung der EU-Politik in internationalen Agenden.

ENERGIE

Die Europäische Kommission stellte im Herbst 2016 das Paket „Saubere Energie für alle Europäer“ vor, das acht Legislativdossiers im Energiebereich umfasst. Es dient einerseits der Umsetzung der Pariser Beschlüsse sowie der Ratsschlussfolgerungen des Europäischen Rates vom Oktober 2014. Andererseits soll es die europäische Energiepolitik unter einem gemeinsamen Dach, der „Energieunion“, zusammenführen. Die acht Vorschläge betreffen die Themen Energieeffizienz, Elektrizitätsbinnenmarktdesign, Erneuerbare Energien und Governance als Steuerungsrahmen für die Energieunion.

Intensivste Verhandlungen zu den Vorschlägen auf Rats- und Parlamentsebene, in die sich Österreich unter Einbindung aller Interessensgruppen laufend einbringt, prägten das Jahr 2017. Voraussichtlich werden die Schlussverhandlungen im Trilog während der österreichischen Präsidentschaft zu führen sein.

Ende 2017 wurde, über das oben erwähnte Paket hinausgehend, ein Vorschlag zu einer Änderung der Richtlinie über gemeinsame Vorschriften für den Erdgasbinnenmarkt seitens der Kommission vorgelegt, der auch 2018 auf Rats- und Parlamentsebene diskutiert wird.

Im Folgenden sollen die Vorschläge kurz einzeln beleuchtet werden:

Neufassung der Energieeffizienz-Richtlinie

Ziel der Neufassung der Energieeffizienz-Richtlinie ist eine effizientere Bereitstellung und Nutzung von Energie, die sich positiv auf die Versorgungssicherheit, die Umweltverträglichkeit und die Nachhaltigkeit der Energieversorgung sowie Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit auswirkt; dies wirkt sich unter anderem auf die Reduktion der Energiekosten, die Sicherung und Neuschaffung von Arbeitsplätzen sowie auf die soziale Akzeptanz des Energieversorgungssystems aus. Zusätzlich ergeben sich positive volkswirtschaftliche Effekte im Bereich des Außenhandels (geringere Energieimporte).

In der Allgemeinen Ausrichtung vom Rat TTE (Energie) im Juni 2017 wurde ein EU-Energieeffizienzziel von 30 % (Anm.: keine Angabe zu Zielart) für 2030 in Verbindung mit der Festlegung von indikativen, nationalen Beiträgen vorgesehen; auch das Energieeffizienzverpflichtungssystem soll über das Jahr 2020 hinaus gelten. Die Übererfüllungen aus der Periode bis 2020 sollen laut Allgemeiner Ausrichtung in die Periode 2021 bis 2030 übertragen werden können. Ebenso sollen bisherige Flexibilitätäten wie Anrechenbarkeit der Einsparungen aus langlebigen Maßnahmen über 2020 hinaus sowie der Abzug des Absatzvolumens der im Verkehrswesen genutzten Energie und die Anrechnung Erneuerbarer Energie erhalten bleiben.

Der bulgarische Vorsitz plant, im ersten Halbjahr 2018 (nach bereits erfolgter Abstimmung im Plenum des Europäischen Parlaments am 17. Jänner 2018) die Trilogverhandlungen zu starten. Es ist beabsichtigt, diese bis Ende Juni (und damit vor der österreichischen Präsidentschaft), wenn möglich, abzuschließen.

Neufassung der Richtlinie zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen

Ziel der Neufassung der Richtlinie zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen ist, den Anteil von Energie aus erneuerbaren Quellen am Bruttoendenergieverbrauch bis zum Jahr 2030 EU-weit auf mindestens 27 % zu erhöhen.

Im Zuge der Neufassung und Allgemeinen Ausrichtung, die am Rat TTE (Energie) im Dezember 2017 erzielt wurde, wurden Änderungen betreffend Eigenverbrauch vorgenommen, um mehr Klarheit über die jeweiligen Rechte und Pflichten von selbständigen Verbrauchern und Gemeinschaften zu schaffen. Des Weiteren wurden die Regelungen zur finanziellen Förderung von Strom aus erneuerbaren Energien, die Nutzung erneuerbarer Energien in den Sektoren Wärme- und Kälteerzeugung, wie auch die regionale Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedsstaaten und mit Drittländern konkretisiert. Eine weitere wichtige Neuerung ist die flexiblere Gestaltung einer Öffnung der Fördersysteme für erneuerbaren Strom. Die Richtlinie präzisiert außerdem die Regeln für die Nachhaltigkeitskriterien und die Kriterien zur Einsparung von Treibhausgasemissionen, die für Biokraftstoffe, flüssige Biobrennstoffe und Biomassekraftstoffe gelten. Die Elektromobilität im Straßen- als auch im Schienenverkehr wird nachdrücklich gefördert.

Der bulgarische Vorsitz plant, im ersten Halbjahr 2018 (nach bereits erfolgter Abstimmung im Plenum des Europäischen Parlaments am 17. Jänner 2018) die Trilogverhandlungen zu starten. Es ist beabsichtigt, diese bis Ende Juni (und damit vor der österreichischen Präsidentschaft), wenn möglich, abzuschließen.

Verordnung über das Governance-System der Energieunion

Die Verordnung über das Governance System bildet die Klammer um das Paket „Saubere Energie für alle Europäer“ sowie um klimarelevante Dossiers, mit dem Ziel die Energie- und Klimaziele der EU für 2030 einzuhalten. Während die Klimaziele durch den Emissionshandel sowie durch Aufteilung auf Mitgliedsstaaten-Ebene jedenfalls fixiert sind, muss die Governance-VO insbesondere die Einhaltung der Energieziele in den Bereichen Energieeffizienz und Erneuerbare Energien sicherstellen. Als Basis dafür muss in einem iterativen Prozess mit der Europäischen Kommission ein nationaler Energie- und Klimaplan erstellt werden, der in der Mitte der Periode aktualisiert werden kann. Kernstück der Governance-VO sind die Konsequenzen bei Nichteinhaltung der nationalen bzw. der europäischen Zielsetzungen. Darüber hinaus sieht die Verordnung vor, die vielfältigen und sich oft überschneidenden Maßnahmen und Berichtspflichten im Klima- und Energiebereich zu bündeln. Insbesondere durch die Erstellung integrativer nationaler Klima- und Energiepläne soll ein kohärentes und transparentes Steuerungssystem geschaffen werden, welches den Verwaltungsaufwand reduzieren und Doppelvorschriften beseitigen soll.

Zu diesem Legislativvorschlag konnte am Rat TTE (Energie) im Dezember 2017 eine Allgemeine Ausrichtung erzielt werden. Diese sieht für Mitgliedsstaaten einen konkreten Mechanismus zur Einhaltung des Zielpfads für erneuerbare Energien vor, sowie einen Mechanismus, damit die Mitgliedsstaaten nicht unter ihr 2020 Ziel zurück fallen. Die Annahme der Allgemeinen Ausrichtung und deren Inhalt wird von Österreich begrüßt, da hierdurch sichergestellt wird, dass alle Mitgliedsstaaten einen fairen Beitrag zur Erreichung der Ziele leisten und bürokratischer Mehraufwand abgebaut wird.

Wie auch für die oben erwähnte Energieeffizienz-RL und Erneuerbaren-RL wird der bulgarische Vorsitz demnächst die Trilogverhandlungen für die Governance-VO mit dem

Europäischen Parlament, das bereits am 17. Jänner im Plenum abgestimmt hat, initiieren. Es ist beabsichtigt, diese bis Ende Juni (und damit vor der österreichischen Präsidentschaft), wenn möglich, abzuschließen.

Richtlinie mit gemeinsamen Vorschriften für den Elektrizitätsbinnenmarkt und Verordnung über den Elektrizitätsbinnenmarkt

Die vorgeschlagenen Revisionen der *Elektrizitätsbinnenmarkt-Richtlinie und -verordnung* sollen die Marktintegration erneuerbarer Energien fördern und einen verbraucherzentrierten Strommarkt schaffen. Sie enthalten eine Vielzahl an Bestimmungen mit wesentlichem Einfluss auf den österreichischen Strommarkt.

Anlässlich des Rates TTE (Energie) am 18. Dezember 2017 wurde zu beiden Rechtsakten eine Allgemeine Ausrichtung angenommen. Durch den weiteren Ausbau der Endkundenrechte sollen die Vorteile des Binnenmarkts besser bei Unternehmen und Haushalten ankommen. Darüber hinaus forcieren die neuen Regelungen zeitvariable Tarife und die Digitalisierung des Strommarkts und schaffen damit weitere Vorteile für den Stromkunden. Hinsichtlich Energiegemeinschaften wird die gemeinsame Nutzung von Erzeugungsanlagen begrüßt, jedoch stets ein „Level Playing Field“ für alle Marktteilnehmerinnen und Marktteilnehmer gefordert. Neuerungen bezüglich des Einspeisevorranges sollen einen wesentlichen Schritt in Richtung Marktintegration erneuerbarer Energien darstellen. Darüber hinaus spricht sich Österreich klar gegen Beihilfen für Atomkraftwerke unter dem Titel der Kapazitätsmechanismen aus.

Die Abstimmung im Parlamentsausschuss ITRE soll voraussichtlich am 21. Februar 2018 stattfinden. Danach werden die Trilogie unter bulgarischem Vorsitz beginnen können; aller Voraussicht nach werden die Verhandlungen unter österreichischem Vorsitz abzuschließen sein.

Vorschlag für eine Verordnung über die Risikovorsorge im Elektrizitätssektor

Der Vorschlag zu einer Verordnung über die Risikovorsorge im Elektrizitätssektor regelt die Beurteilung von Risiken für die Sicherheit der Elektrizitätsversorgung, die Beurteilung der Adäquanz des Elektrizitätssystems, die Erstellung von Plänen zur Vorbereitung auf Risiken, die Frühwarnung und die Ausrufung einer Krise, die Zusammenarbeit und Unterstützung zwischen den Mitgliedsstaaten sowie die ex-post Evaluierung (von Krisen) und das Monitoring.

Die unter estnischem Vorsitz angenommene Allgemeine Ausrichtung konnte Österreich nicht vollinhaltlich mittragen, da Österreich (entsprechend der von den Bundesländern vorgegebenen Position) für die Rechtsform einer Richtlinie (anstelle einer Verordnung) eintritt. Österreich spricht sich auch gegen eine Rolle von ACER im Bereich Elektrizitätsversorgungssicherheit aus.

Die Abstimmung im Parlamentsausschuss ITRE soll voraussichtlich am 21. Februar 2018 stattfinden. Danach werden die Trilogie unter bulgarischem Vorsitz beginnen können; aller Voraussicht nach werden die Verhandlungen unter österreichischem Vorsitz abzuschließen sein.

Verordnung zur Gründung einer Agentur für die Zusammenarbeit der Energieregulierungsbehörden (ACER)

Ein weiterer Vorschlag aus dem Bereich des Elektrizitätsbinnenmarktdesigns ist die Revision der Verordnung zur Gründung einer Agentur für die Zusammenarbeit der Energieregulierungsbehörden (ACER). Ziel ist dabei die Anpassung ACERs an die

Anforderungen des heutigen Strommarktes, d.h. mehr regionale Kooperation und die Füllung von „regulatorischen Lücken“ im Energiemarkt. Änderungen betreffen hauptsächlich neue Aufgaben und Kompetenzen der Agentur und ihrer Organe, Entscheidungsprozesse und Kompetenzen im Regulierungs- und Verwaltungsrat, die Implementierung des „Gemeinsamen Ansatzes für EU-Agenturen“, interne Verfahrensregeln und eine höhere Ressourcenausstattung.

Eine Ausweitung der Kompetenzen ACERs, sowie budgetäre Veränderungen werden kritisch beurteilt, insbesondere auch die Übertragung von Zuständigkeiten mit breitem Ermessensspielraum.

Derzeit laufen die Verhandlungen auf Rats- und Parlamentsebene noch. Es ist zu erwarten, dass 2018 eine Allgemeine Ausrichtung zu dem Vorschlag unter bulgarischem Vorsitz erzielt werden kann.

Vorschlag für eine Richtlinie zur Änderung der Richtlinie 2009/73/EG über gemeinsame Vorschriften für den Erdgasbinnenmarkt

Der Vorschlag zielt darauf ab, bestehende wie auch künftige Rohrleitungen aus und nach Drittländern - innerhalb der Grenzen des EU-Gebiets - den Bestimmungen der Gasrichtlinie vollumfänglich zu unterwerfen. Die Bestimmungen umfassen auch den Zugang Dritter sowie die Entgeltregulierung, Entflechtung und Transparenz (Ausnahmen aber möglich). Der politisch sensible Bereich der internationalen Energieversorgung wäre damit künftig vom Anwendungsbereich der Gasrichtlinie erfasst.

Die aktuelle Diskussion zwischen den Mitgliedsstaaten zeigt ein entsprechend kontroverses Bild. Strittig ist unter anderem auch der Umstand, dass der Initiative keine Folgenabschätzung („Impact Assessment“) vorangegangen ist.

Aufgrund der skizzierten möglichen erheblichen Auswirkungen, unter anderem auf die Versorgungssicherheit, spricht sich Österreich sowohl für eine solche Folgenabschätzung als auch für eine sorgfältige ex-ante-Klärung offener Rechtsfragen aus, um stabile Investitionsbedingungen zu garantieren. Darüber muss es gelten, faire Rahmenbedingungen für alle Leitungsprojekte (bereits bestehende, aber auch in der Planung weit gediehene) sicherzustellen.

Derzeit laufen die Verhandlungen auf Rats- und Parlamentsebene noch; die Abstimmung im ITRE-Ausschuss könnte bereits am 21. Februar 2018 stattfinden. Der bulgarische Vorsitz strebt eine Weiterführung der Verhandlungen und einen Fortschrittsbericht oder eine Allgemeine Ausrichtung an.

TERMINE DER RÄTE 2018

Landwirtschaft und Fischerei

- 29. Jänner 2018
- 19. Februar 2018
- 19. März 2018
- 16./17. April 2018
- 14. Mai 2018 (poss.)
- 03./04./05. Juni 2018 (Informeller Rat)
- 18./19. Juni 2018
- 16. Juli 2018
- 10. September 2018 (poss.)
- 23./24./25. September 2018 (Informeller Rat, tbc)
- 15./16. Oktober 2018
- 19./20. November 2018
- 17./18. Dezember 2018

Umwelt

- 05. März 2018
- 10./11. April 2018 (Informeller Rat)
- 25. Juni 2018
- 09. Oktober 2018
- 29./30. Oktober 2018 (Informeller Rat, tbc)
- 20. Dezember 2018

TTE (Energie)

- 19./20. April 2018 (Informeller Rat)
- 11. Juni 2018
- 17/18. September 2018 (Informeller Rat, tbc)
- 10. Dezember 2018

RAA Kohäsion

- 12. April 2018

